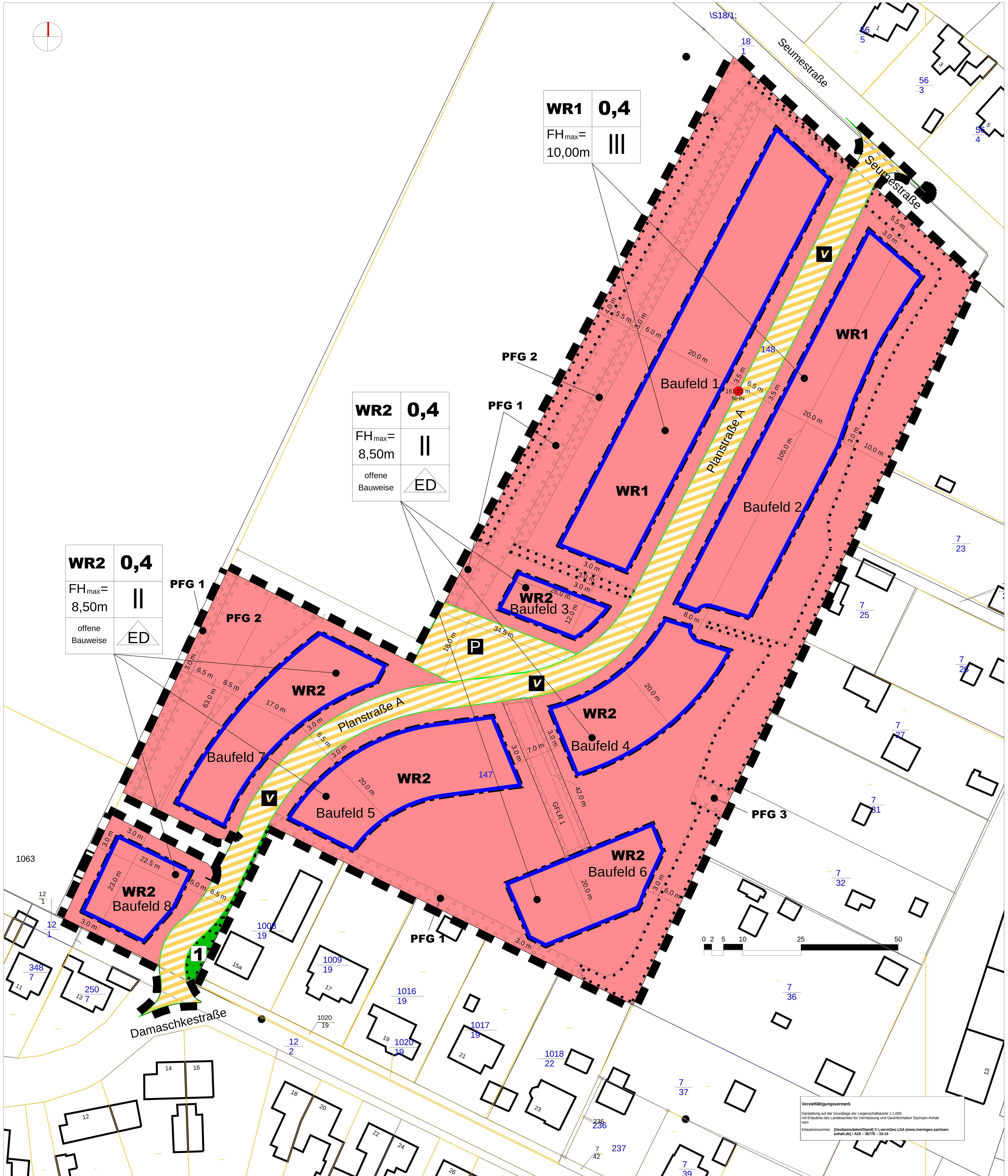

Verfahrensleiste

1.
Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in öffentlicher Sitzung am 21.07.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 310-26/2011).
Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Weißenfels Nr. 8 / 2011 vom 19. August 2011 mit dem Hinweisen bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und das von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen wird.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

2.
Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat am 26.01.2012 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ beschlossen, die Begründung gebilligt und der Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 384-31/2012).
Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Weißenfels Nr. 2 / 2012 vom 17.02.2012 mit dem Hinweis bekannt gemacht, das während der Auslage von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

3.
Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ hat in der Zeit vom 27.02. 2012 bis zum 30.03.2012 in der Stadtverwaltung Weißenfels, Rathaus, Bereich Oberbürgermeister, Amt für Wirtschaftsförderung, Zimmer 101, Markt 1, 06667 Weißenfels zu jedermanns Einsicht während folgender Dienststunden ausgelegen:

Montag	09.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	15.30 Uhr
Dienstag	09.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	17.30 Uhr
Mittwoch	09.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	15.30 Uhr
Donnerstag	09.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	15.30 Uhr
Freitag	09.00	bis	12.00 Uhr				

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

4.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.02.2012 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes informiert und wurden zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis zum 09.03.2012 aufgefordert.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

5.
Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA i. V. m. Ziffer 3.6 der Anlage zum UVPG LSA besteht für den Bau einer sonstigen Straße die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Enzeilfall nach § 3c UVPG.
Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Neubau dieser Straße zu befürchten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.
Das Ergebnis dieser durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Weißenfels Nr. 9 / 2012 vom 21.09.2012 bekannt gemacht.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

6.
Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat am 25.02.2016 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ mit reduziertem Geltungsbereich beschlossen, die Begründung gebilligt und den 2. Entwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr.).
Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Weißenfels Nr. 3 / 2016 vom 23.03.2016 mit dem Hinweis bekannt gemacht, das während der Auslage von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Wohngebiet Seumesiedlung“ gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

7.
Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ hat in der Zeit vom 31.03.2016 bis zum 02.05.2016 im Fachbereich III, Technische Dienste und Stadtentwicklung der Stadt Weißenfels, Technisches Rathaus, Abteilung Stadtplanung, im 2. OG Zimmer T220, Klosterstraße 5 in Weißenfels zu jedermanns Einsicht während folgender Dienststunden ausgelegen:

Montag	09.00	bis	12.00 Uhr				
Dienstag	09.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	17.30 Uhr
Mittwoch	09.00	bis	12.00 Uhr				
Donnerstag	09.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00 Uhr	bis	15.30 Uhr
Freitag	09.00	bis	12.00 Uhr				

Außerhalb dieses Zeitraums konnten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

8.
Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.03.2016 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung eines Monats aufgefordert.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

9.
Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat am 30.06.2016 in öffentlicher Sitzung die im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ vorgebrachten Stellungnahmen abschließend geprüft.
Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom . .2016 mitgeteilt.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

10.
Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat den Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ in öffentlicher Sitzung am 30.06.2016 gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

11.
Der Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

12.
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Weißenfels Nr. / 2016 vom . .2016 bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“ auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird.
In der Bekanntmachung wurde weiterhin auf Fälligkeit und das Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche gem. § 44 bauGB sowie auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB, die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen gem. § 215 BauGB hingewiesen.

Stadt Weißenfels, den — Siegel — Der Oberbürgermeister

Planzeicherklärung
§ 2 Abs. 1 PlanzV

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WR — reines Wohngebiet, § 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 0,4 — Grundflächenzahl, § 19 Abs. 1 BauNVO
- FH max = 10,0 m — maximal zulässige Firsthöhe, § 18 Abs. 1 BauNVO
- 161,21 m üNN — Höhenbezugspunkt, § 9 Abs. 3 BauGB
- II — zulässige Zahl der Vollgeschosse, § 9 BauNVO
- ED — Einzel- und Doppelhaus-bebauung

3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenzen, § 23 Abs. 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Straßenbegrenzungslinie
- V — Zweckbstimmung Verkehrsberuhigter Bereich
- P — Zweckbestimmung Anwohnerparkplatz

5. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffenltiche Grünfläche
- 1 — Zweckbestimmung gem. Textteil öffentliche Grünfläche

6. Flächen die mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belasten sind
§9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB

- GFLR1 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. textlichen Festsetzungen

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- PFG 1 — Pflanzgebot gem. textl. Festsetzungen

8. Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

9. sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 15,0 m — Bemaßung
- bestehende Flurstücke

10. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Grundflächen-zahl
maximal zulässige Firsthöhe	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
„Wohngebiet Seumesiedlung“

Stadt Weißenfels

SATZUNG

Planzeichnung (Teil A)

gilt nur in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen (Teil B)

[Geobasisdaten/Stand] © LvermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18 – 36778 – 10-14

Beschlussvorlage zum 30.06.2016

Abschrift

MAßSTAB 1 : 500
(im Originalformat)

Stadt Weißenfels, den — **Der Oberbürgermeister**

SIEGEL

BEARBEITUNG

WENZEL & DREHMANN
Architekten und Ingenieure

P_E_M GmbH
Planungs-Entwicklungs-Management GmbH